

FMA-Mitteilung 2015/6

Mitteilung betreffend die Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen sowie deren Meldepflichten (SRM)

Referenz: FMA-Mitteilung 2015/6

Adressaten: Revisionsstellen nach folgenden Gesetzen:

- Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG) vom 21. Oktober 1992
- E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011
- Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009
- Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG) vom 12. Juni 2015
- Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) vom 20. Oktober 1987
- Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG) vom 24. November 2006
- Gesetz über die Vermögensverwaltung (VVG) vom 25. November 2005
- Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) vom 28. Juni 2011
- Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) vom 19. Dezember 2012
- Investmentunternehmensgesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015
- Sorgfaltspflichtgesetz (SPG) vom 11. Dezember 2008

Publikation: Webseite

Erlass: 24. November 2015

Inkraftsetzung: 1. Januar 2016

Letzte Änderung: 12. Dezember 2017

Anhänge: Meldeberichte

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck.....	2
2. Rechtliche Grundlagen	2
3. Begriffsbestimmungen.....	3
3.1 Revisionsstelle und leitender Revisor.....	3
3.2 Spezialgesetz	3
3.3 Spezialgesetzliche Prüfung.....	3
3.4 Aufsichtsprüfung.....	3
3.5 Abschlussprüfung	3
3.6 Prüftätigkeit und Prüfstunden.....	3
3.7 Finanzintermediär	4
4. Bewilligungsvoraussetzungen.....	4
4.1 Bewilligungsvoraussetzungen für Revisionsstellen	4
4.1.1 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen.....	4
4.1.2 Weitere Anforderungen an Revisionsstellen.....	4
4.1.3 Revisionsstellen nach Spezialgesetz.....	4
4.2 Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Revisoren.....	5
4.2.1 BankG/EGG/ZDG	5
4.2.2 VersAG/BPVG	6
4.2.3 UCITSG/AIFMG/IUG.....	6
4.2.4 VVG.....	7
4.2.5 SPG.....	8
5. Anforderungen an die leitenden Revisoren für die Aufrechterhaltung der spezialgesetzlichen Anerkennung	8
5.1 Mindestanzahl der zu absolvierenden Prüfstunden	8
5.2 Aufsichtsrechtliche Weiterbildung	9
5.3 Weiterbildung Sorgfaltspflichtgesetz (SPG).....	9
6. Meldepflichten der Revisionsstellen.....	10
6.1 Jährliche Meldepflichten	10
6.2 Anlassbezogene Meldepflichten.....	10
6.3 Sanktionierung von Verletzungen der Meldepflichten.....	10
7. Änderungsverzeichnis	10
8. Schlussbestimmungen	11
8.1 Inkraftsetzung	11
8.2 Anwendbarkeit.....	11

1. Zweck

Diese Mitteilung konkretisiert die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Bewilligung und die Meldepflichten von Revisionsstellen nach den jeweiligen Spezialgesetzen.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Revisionsstellen sind in folgenden spezialgesetzlichen Bestimmungen geregelt:

- Art. 37 BankG, Art. 39 bis 43b Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV) vom 22. Februar 1994;
- Art. 38 EGG, Art. 8 E-Geldverordnung (EGV) vom 12. April 2011;
- Art. 38 ZDG, Art. 6 Zahlungsdiensteverordnung (ZDV) vom 27. Oktober 2009;
- Art. 101 VersAG, Art. 49 bis 52 Verordnung zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung; VersAV) vom 25. August 2015;
- Art. 19 BPVG, Art. 36 bis 41 Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV) vom 20. Dezember 2005;
- Art. 30 PFG, Art. 28 bis 30 Verordnung zum Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsverordnung; PFV) vom 12. Dezember 2006;

- Art. 43 VVG; Art. 15 Vermögensverwaltungsverordnung (VVO) vom 20. Dezember 2005;
- Art. 93 UCITSG, Art. 100 bis 104 Verordnung über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (UCITSV) vom 5. Juli 2011;
- Art. 109 AIFMG, Art. 86 bis 90 Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) vom 22. März 2016;
- Art. 51 IUG, Art. 35 bis 43 Investmentunternehmensverordnung (IUV) vom 22. März 2016;
- Art. 26 SPG, Art. 42 Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) vom 19. Februar 2009.

3. Begriffsbestimmungen

3.1 Revisionsstelle und leitender Revisor

Sofern nicht abweichend geregelt, ist unter dem Begriff „Revisionsstelle“ die Revisionsstelle bzw. der Wirtschaftsprüfer oder die Prüfgesellschaft nach den Bestimmungen des jeweiligen Spezialgesetzes zu verstehen.

Unter dem Begriff „leitender Revisor“ wird der auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer (natürliche Person) verstanden.

3.2 Spezialgesetz

Als Spezialgesetze im Sinne dieser Mitteilung sind die in Kapitel 2 genannten Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen zu verstehen.

3.3 Spezialgesetzliche Prüfung

Unter dem Begriff „spezialgesetzliche Prüfung“ ist die Aufsichtsprüfung gemäss Pkt. 3.4 sowie die Abschlussprüfung gemäss Pkt. 3.5 dieser Mitteilung zu verstehen.

3.4 Aufsichtsprüfung

Unter dem Begriff „Aufsichtsprüfung“ ist grundsätzlich die Prüfung zu verstehen, ob die Geschäftstätigkeit des Finanzintermediärs dem jeweiligen Gesetz, den Statuten und den Reglementen entspricht und die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind. Allfällige weitergehende oder abweichende Definitionen gehen aus dem jeweiligen besonderen Teil der Revisionsprüfungsrichtlinie (RPR) hervor. Als Aufsichtsprüfung ist auch die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem SPG zu verstehen.

3.5 Abschlussprüfung

Unter dem Begriff „Abschlussprüfung“ ist die Prüfung nach Art. 1058 Abs. 1 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) zu verstehen. Diese Prüfung umfasst auch die nach dem Spezialgesetz zu erfolgende Prüfung des Geschäftsberichts und des konsolidierten Geschäftsberichts (Erfüllung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernisse nach Form und Inhalt), auch wenn eine Abschlussprüfung nach Art. 1058 Abs. 1 PGR handelsrechtlich nicht vorgeschrieben ist.

3.6 Prüftätigkeit und Prüfstunden

Unter dem Begriff „Prüftätigkeit“ ist die Tätigkeit zu verstehen, welche direkt der Prüfungsdurchführung zugeordnet wird. Generelle administrative Tätigkeiten (bspw. Sekretariatsarbeit) gelten nicht als solche. Als „Prüftätigkeit“ gelten Tätigkeiten im Bereich der Aufsichts- oder Abschlussprüfung, Tätigkeiten bei Sorgfaltspflichtkontrollen nach dem Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie Tätigkeiten als interne Revision im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Bst. c BankG oder Art. 33 Abs. 1 BankV.

„Prüfstunden“ sind die für die Prüftätigkeit aufgewendeten Stunden.

3.7 Finanzintermediär

Unter dem Begriff „Finanzintermediär“ werden Banken, Wertpapierfirmen, geregelte Märkte, multilaterale Handelssysteme, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute, Versicherungen, Vorsorgeeinrichtungen, Pensionsfonds, Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k und l sowie n bis q SPG, Vermögensverwaltungsgesellschaften und Verwaltungsgesellschaften sowie Bewilligungsträger nach dem AIFMG verstanden, welche von der FMA beaufsichtigt werden.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Bewilligungsvoraussetzungen für Revisionsstellen

4.1.1 Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung einer Revisionsgesellschaft für die spezialgesetzliche Prüfung erfolgt nach dem jeweiligen Spezialgesetz. Allfällige Grundvoraussetzungen für die Bewilligung gehen aus dem jeweiligen Spezialgesetz hervor.

Die für die Bewilligung einzureichenden Unterlagen gehen aus den Wegleitungen zur spezialgesetzlichen Bewilligung hervor.

Damit einer Revisionsstelle eine Bewilligung nach dem Spezialgesetz erteilt werden kann, muss diese - vorbehaltlich abweichenden gesetzlichen Vorgaben - über mindestens einen leitenden Revisor mit der jeweiligen Anerkennung verfügen (vgl. Ziff. 4.2).

Die Revisionsstellen müssen gemäss den Spezialgesetzen die dauernde Erfüllung ihrer Bewilligungsvoraussetzungen und ihrer Revisionsaufgaben gewährleisten. Dabei ist auf die jeweiligen konkreten Konstellationen der einzelnen Revisionsstelle (z.B. Anzahl, Umfang der Mandate) Rücksicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat diesbezüglich sicherzustellen, dass die erforderlichen Ressourcen für die Prüfungen zur Verfügung stehen. Dabei ist das Prüfteam in einer Weise zusammenzustellen, die es ermöglicht, dass die Prüfungshandlungen, die Bewertung der Prüfergebnisse sowie deren Dokumentation ordnungsgemäss (nach den Gesetzen und der RPR) erfolgen. Als Bestandteil ihrer Führungs- und Kontrollstruktur unterhalten die Revisionsstellen interne Systeme zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Qualität in der spezialgesetzlichen Prüftätigkeit.

Die Revisionsstelle hat eine Haftpflichtversicherung für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit abzuschliessen.

4.1.2 Weitere Anforderungen an Revisionsstellen

Erfordert eine spezialgesetzliche Prüfung spezielles Expertenwissen, muss die Revisionsstelle über entsprechende Fachspezialisten verfügen und diese einsetzen. Sind diese bei der Revisionsstelle nicht vorhanden, so darf sie ein Mandat nicht annehmen.

Die Revisionsstelle stellt sicher, dass die für die Prüfung internationaler Geschäftstätigkeit sowie komplexer Geschäftsmodelle erforderlichen Spezialkenntnisse beim eingesetzten Prüfteam vorhanden sind. Dies kann auch unter Beizug von externen Spezialisten erfolgen.

Die Revisionsstelle stellt sicher, dass sie über ein umfassendes und an die laufenden Entwicklungen angepasstes Aus- und Weiterbildungsprogramm im Aufsichtsrecht und in der spezialgesetzlichen Prüftätigkeit verfügt.

Aufgrund des Weisungsrechts der mit der Geschäftsführung der Revisionsstelle betrauten Personen (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) gegenüber den leitenden Revisoren werden auf Ebene der Geschäftsführung gründliche Kenntnisse im Revisions-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen verlangt. Darüber hinaus muss die Geschäftsführung der spezialgesetzlichen Revisionsgesellschaft über einen guten Ruf verfügen sowie eine Organisation des Betriebes sicherstellen, welche die Erfüllung der Revisionsaufgaben fachkundig, sachgemäss und dauernd gewährleistet.

4.1.3 Revisionsstellen nach Spezialgesetz

Aus den jeweiligen Spezialgesetzen ergeben sich einige Besonderheiten:

- Bewilligte Revisionsstellen nach BankG bedürfen als Revisionsstellen von E-Geld-Instituten keiner zusätzlichen Bewilligung nach Art. 38 EGG. Die Revisionsstelle hat der FMA die erstmalige Ausübung der Revisionstätigkeit nach dem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen (Art. 7 EGV).
- Bewilligte Revisionsstellen nach BankG bedürfen als Revisionsstellen von Zahlungsinstituten keiner zusätzlichen Bewilligung nach Art. 38 ZDG. Die Revisionsstelle hat der FMA die erstmalige Ausübung der Revisionstätigkeit nach dem Gesetz vorgängig schriftlich anzuzeigen (Art. 6 ZDV).
- Bewilligte Revisionsstellen nach VersAG bedürfen als Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen keiner zusätzlichen Bewilligung (Art. 19 Abs. 1 Bst. a BPVG). Andere Revisionsstellen können aufgrund ihrer Befähigung von der FMA als Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen bewilligt werden (Art. 19 Abs. 1 Bst. b BPVG).
- Bewilligte Revisionsstellen nach VersAG bedürfen als Revisionsstellen von Pensionsfonds keiner zusätzlichen Bewilligung (Art. 28 PFV).
- Für eine spezialgesetzliche Anerkennung als Wirtschaftsprüfer nach Art. 109 AIFMG und Art. 93 UCITSG (juristische Person) gelten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Ziffer 4.1.1 und 4.1.2. Gemäss Art. 190 Abs. 3 AIFMV und Art. 100 Abs. 3 UCITSV gelten die Vorschriften über Wirtschaftsprüfer entsprechend für Revisionsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem WPRG.
Ein Wirtschaftsprüfer nach Art. 109 AIFMG und Art. 93 UCITSG (natürliche Person) hat die Bewilligungsvoraussetzungen nach Ziff. 4.1.1 und Ziff. 4.1.2, sofern massgebend, zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Eine spezialgesetzliche Anerkennung als qualifizierter Wirtschaftsprüfer nach Art. 109 AIFMG und Art. 93 UCITSG (natürliche Person) erfolgt personengebunden und haftet an der Person (auch bei einem Wechsel der Revisionsgesellschaft oder einem Wechsel in die Selbstständigkeit). Sie ist daher nicht an die Ausübung der Tätigkeit des leitenden Revisors bei einer anerkannten Revisionsgesellschaft gebunden, sondern bescheinigt das Vorliegen der besonderen Kenntnisse und Erfahrung in dem entsprechenden Prüfgebiet. Entsprechend ist unter dem Begriff des leitenden Revisors nach Ziff. 4.2 und Ziff. 5 der qualifizierte Wirtschaftsprüfer nach dem AIFMG/UCITSG zu verstehen und nicht die Funktion. Ein qualifizierter Wirtschaftsprüfer ist eigener „Zulassungsträger“ und muss daher die Zulassungsvoraussetzungen zu jedem Zeitpunkt erfüllen. Dies gilt auch, wenn er für eine Revisionsgesellschaft tätig wird.
Entsprechend dürfen Revisionsgesellschaften für die Auftragsdurchführung nur nach dem entsprechenden Spezialgesetz durch die FMA anerkannte qualifizierte Wirtschaftsprüfer als leitende Revisoren einsetzen. Auch die Revisionsgesellschaften müssen die Bewilligungsvoraussetzungen zu jedem Zeitpunkt einhalten und organisatorisch so aufgestellt sein, dass sie ihre spezialgesetzlichen Aufträge stets durch qualifizierte Wirtschaftsprüfer durchführen kann.

4.2 Anerkennungs Voraussetzungen für leitende Revisoren

Nachfolgend werden die Anerkennungs Voraussetzungen für die leitenden Revisoren dargelegt. Allfällige Grundvoraussetzungen für die jeweilige Anerkennung gehen aus dem jeweiligen Spezialgesetz hervor. Die für die Anerkennung einzureichenden Unterlagen gehen aus den Wegleitungen zur spezialgesetzlichen Bewilligung hervor.

Die Nachweise der gemeldeten Prüfstunden sind von der jeweiligen Revisionsgesellschaft zu bestätigen.

4.2.1 BankG/EGG/ZDG

Gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a BankG, Art. 38 Abs. 2 Bst. a EGG und Art. 38 Abs. 2 Bst. a ZDG wird die Bewilligung als Revisionsstelle erteilt, wenn die leitenden Revisoren gewährleisten, dass sie die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausführen.

Gemäss Art. 40 Abs. 2 Bst. c BankV sowie Art. 8 EGV und Art. 8 ZDV in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 Bst. c BankV müssen die leitenden Revisoren eine gründliche Kenntnis des Bankgeschäfts und der Bankrevision nachweisen.

Die FMA legt diese Bestimmungen, insbesondere die gründliche Kenntnis des Bankgeschäfts und der Bankrevision, wie folgt aus:

- Ein leitender Revisor gemäss BankG, EGG oder ZDG hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.

- Der leitende Revisor gemäss **BankG** hat Prüftätigkeiten bei Finanzintermediären aus der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 3 des Finanzkonglomeratgesetzes im Ausmass von mindestens 1'500 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Mindestens 1'200 Stunden dieser Prüftätigkeiten muss der leitende Revisor gemäss BankG bei den dem BankG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären erbringen. Davon sind mindestens 600 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 300 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.
- Der leitende Revisor gemäss **EGG** hat Prüftätigkeiten bei Finanzintermediären aus der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 3 des Finanzkonglomeratgesetzes im Ausmass von mindestens 1'000 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Mindestens 800 Stunden dieser Prüftätigkeiten muss der leitende Revisor gemäss EGG bei den dem EGG oder BankG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären erbringen. Davon sind mindestens 400 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 200 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.
- Der leitende Revisor gemäss **ZDG** hat Prüftätigkeiten bei Finanzintermediären aus der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 3 des Finanzkonglomeratgesetzes im Ausmass von mindestens 1'000 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Mindestens 800 Stunden dieser Prüftätigkeiten muss der leitende Revisor gemäss ZDG bei den dem ZDG, EGG oder BankG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären erbringen. Davon sind mindestens 400 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 200 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.

4.2.2 VersAG/BPVG

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. e VersAV wird die Bewilligung als Revisionsstelle für Versicherungsunternehmen erteilt, wenn die leitenden Revisoren gründliche Kenntnisse der Revisionsrevision nachweisen können.

Nach Art. 36 Abs. 1 Bst. d BPVV wird die Bewilligung als Revisionsstelle für Vorsorgeeinrichtungen erteilt, wenn die leitenden Revisoren gründliche Kenntnisse in der Revision von Vorsorgeeinrichtungen nachweisen können.

Die FMA legt diese Bestimmung, insbesondere die „gründlichen Kenntnisse der Revisionsrevision bzw. gründliche Kenntnisse in der Revision von Vorsorgeeinrichtungen“, wie folgt aus: Ein leitender Revisor gemäss VersAG oder BPVG hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.

Der leitende Revisor gemäss **VersAG** hat Prüftätigkeiten bei den dem VersAG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 1'000 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 500 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 250 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.

Der leitende Revisor gemäss **BPVG** hat Prüftätigkeiten bei den dem BPVG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 360 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 180 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen. Prüftätigkeiten nach dem VersAG können im Falle der 180 Stunden im Ausmass von 50% angerechnet werden.

4.2.3 UCITSG/AIFMG/IUG

Der Wirtschaftsprüfer nach Art. 129 Abs. 4 UCITSG, Art. 157 Abs. 4 AIFMG sowie Art. 61 Abs. 5 IUG (natürliche Person) muss über eine für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit nach dem UCITSG/AIFMG/IUG erforderliche besondere Qualifikation verfügen (Anerkennung als qualifizierter Wirtschaftsprüfer). Das ist nach Art. 100 Abs. 1 UCITSG, Art. 190 Abs. 1 AIFMG sowie Art. 35 Abs. 1 IUG dann der Fall, wenn er über

die für die Prüfung des Portfolio- und des Risikomanagements bzw. der Anlageverwaltung der Verwaltungsgesellschaft - nach Massgabe des Zulassungsumfangs nach Art. 14 Abs. 4 UCITSG und Art. 29 Abs. 6 AIFMG - erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Die FMA legt diese Bestimmung, insbesondere die gründlichen Kenntnisse des qualifizierten Wirtschaftsprüfers, wie folgt aus:

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat Prüftätigkeiten bei den dem UCITSG, AIFMG oder IUG unterstellten Finanzintermediär und/oder bei dessen verwalteten Anlagefonds bzw. Investmentunternehmen sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediär bzw. Anlagefonds im Ausmass von mindestens 900 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 450 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 225 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären bzw. Anlagefonds im Bereich des UCITSG, AIFMG oder IUG nachzuweisen. Einschlägige Prüftätigkeiten nach dem BankG können als Prüftätigkeiten nach dem UCITSG, AIFMG oder IUG ebenfalls angerechnet werden, wobei der Umfang höchstens 50% der vorgenannten Prüfstunden (900/450/225) ausmachen darf. Im Bereich von Prüfungen von AIF/AIFM nach dem AIFMG kann die FMA, neben der Anerkennung nach dem AIFMG, produktspezifische Erfahrungen und Kenntnisse verlangen. Die diesbezügliche Anerkennung erfolgt bei Gründungen von AIF implizit mit der Autorisierung oder Zulassung der eingereichten konstituierenden Dokumente.

Als „inländische“ Prüfstunden gelten die bei der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären geleisteten Prüfstunden. Gestützt auf Art. 100 Abs. 2 UCITSG und Art. 190 Abs. 2 AIFMG gelten darüber hinaus Prüfungs- und Berichtstätigkeiten einer nach dem UCITSG/AIFMG vergleichbaren Tätigkeit gegenüber Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten als den „inländischen“ vergleichbaren ausländischen EWR-Prüfstunden. Weiter gelten Prüftätigkeiten bei schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Art. 53 - 71 Kollektivanlagengesetz (KAG) als den „inländischen“ vergleichbaren EWR-ausländischen Prüfstunden.

4.2.4 VVG

Der Wirtschaftsprüfer nach Art. 43 VVG muss über eine für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit nach dem VVG erforderliche besondere Qualifikation verfügen (Anerkennung als qualifizierter Wirtschaftsprüfer). Das ist nach Art. 15 VVO dann der Fall, wenn er über die für die Prüfung einer Vermögensverwaltungsgesellschaft - nach Massgabe der von dieser angebotenen Dienstleistungen nach Art. 3 VVG - erforderlichen Kenntnisse verfügt und aufgrund ihrer Betriebsorganisation (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) eine sachgemässe und dauernde Erfüllung der Prüfungs- und Berichtstätigkeiten - insbesondere durch angemessene Vertretungsregeln - gewährleisten kann.

Die FMA legt diese Bestimmung, insbesondere die gründlichen Kenntnisse des qualifizierten Wirtschaftsprüfers, wie folgt aus:

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat eine Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren in der Erbringung von Prüftätigkeiten nachzuweisen.

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer hat Prüftätigkeiten bei nach dem VVG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 500 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 250 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 125 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären im Bereich des VVG nachzuweisen. Prüftätigkeiten nach dem BankG oder bei nach dem UCITSG, AIFMG oder IUG unterstellten Verwaltungsgesellschaften können als Prüftätigkeiten nach dem VVG ebenfalls angerechnet werden, wobei der Umfang höchstens 70% der vorgenannten Prüfstunden (500/250/125) ausmachen darf.

Als „inländische“ Prüfstunden gelten die bei der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären geleisteten Prüfstunden. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 VVO gelten darüber hinaus Prüfungs- und Berichtstätigkeiten einer nach dem VVG vergleichbaren Tätigkeit gegenüber Aufsichtsbehörden anderer EWR-Mitgliedstaaten als den „inländischen“ Prüfstunden vergleichbare ausländische EWR-Prüfstunden.

4.2.5 SPG

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer (leitender Revisor) hat Prüftätigkeiten bei Sorgfaltspflichtigen, welche dem Bereich Andere Finanzintermediäre der FMA unterstellt sind, im Ausmass von mindestens 240 Stunden innerhalb der letzten sechs Jahre nachzuweisen. Als anrechenbare Stunden gelten ausschliesslich nachgewiesene Stunden in der Prüfung nach dem SPG bei Finanzintermediären, welche durch den Bereich Andere Finanzintermediäre beaufsichtigt werden. SPG-relevante Prüfstunden bei inländischen Banken und Versicherungen gelten ebenso als anrechenbare Prüfstunden. Verantwortliche Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren), welche über eine spezialgesetzliche Anerkennung nach dem BankG, ZDG, EGG, VersAG, VersVermG, IUG, UCITSG, AIFMG oder VVG verfügen, sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie SPG-Prüfungen bei Finanzintermediären vornehmen, welche den vorbezeichneten Gesetzen unterstellt sind.

5. Anforderungen an die leitenden Revisoren für die Aufrechterhaltung der spezialgesetzlichen Anerkennung

5.1 Mindestanzahl der zu absolvierenden Prüfstunden

Für die Aufrechterhaltung einer spezialgesetzlichen Anerkennung ist die dauernde und sachgemässe Ausführung von einschlägigen Revisionsaufträgen zu gewährleisten.

Um dies bewerkstelligen zu können, haben die leitenden Revisoren ein Minimum an Prüfstunden für die spezialgesetzliche Prüftätigkeit zu leisten. Je Spezialgesetz werden folgende Mindestprüfstunden festgelegt:

- Der leitende Revisor gemäss **BankG** hat Prüftätigkeiten bei Finanzintermediären aus der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 3 des Finanzkonglomeratgesetzes im Ausmass von mindestens 500 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Mindestens 400 Stunden dieser Prüftätigkeiten muss der leitende Revisor gemäss BankG bei den dem BankG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären erbringen. Davon sind mindestens 200 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 100 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.
- Der leitende Revisor gemäss **EGG** hat Prüftätigkeiten bei Finanzintermediären aus der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 3 des Finanzkonglomeratgesetzes oder gemäss dem EGG im Ausmass von mindestens 250 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Mindestens 200 Stunden dieser Prüftätigkeiten muss der leitende Revisor gemäss EGG bei den dem EGG oder BankG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären erbringen. Davon sind mindestens 100 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 50 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.
- Der leitende Revisor gemäss **ZDG** hat Prüftätigkeiten bei Finanzintermediären aus der Banken- oder Wertpapierdienstleistungsbranche im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1 und 3 des Finanzkonglomeratgesetzes oder gemäss dem ZDG im Ausmass von mindestens 250 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Mindestens 200 Stunden dieser Prüftätigkeiten muss der leitende Revisor gemäss ZDG bei den dem ZDG, EGG oder BankG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären erbringen. Davon sind mindestens 100 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 50 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen.
- Der leitende Revisor gemäss **VersAG** hat Prüftätigkeiten bei den dem VersAG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 200 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 160 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 120 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären im Bereich des VersAG nachzuweisen.

- Der leitende Revisor gemäss **BPVG** hat Prüftätigkeiten bei den dem BPVG unterstellten Finanzintermediären sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 100 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Davon sind wiederum mindestens 80 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären im Bereich des BPVG nachzuweisen. Prüftätigkeiten nach dem VersAG können im Falle der 80 Stunden im Ausmass von 50% angerechnet werden.
- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer gemäss **IUG, UCITSG und AIFMG** hat Prüftätigkeiten bei den dem UCITSG, AIFMG oder IUG unterstellten Finanzintermediär und/oder bei dessen verwalteten Anlagefonds sowie vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären bzw. Anlagefonds im Ausmass von mindestens 250 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 125 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 60 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären bzw. Anlagefonds im Bereich des UCITSG, AIFMG oder IUG nachzuweisen. Prüftätigkeiten nach dem BankG können im Ausmass von maximal 100 Stunden angerechnet werden.
- Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer gemäss **VVG** hat Prüftätigkeiten bei nach dem VVG unterstellten Finanzintermediären und/oder vergleichbaren ausländischen Finanzintermediären im Ausmass von mindestens 180 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Davon sind mindestens 90 Stunden im Rahmen der Aufsichtsprüfung und davon wiederum mindestens 45 Stunden bei von der Aufsicht der FMA unterstellten Finanzintermediären nachzuweisen. Prüftätigkeiten nach dem BankG oder bei nach dem UCITSG, AIFMG oder IUG unterstellten Verwaltungsgesellschaften können jeweils im Ausmass von maximal 75 Stunden angerechnet werden.
- Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer (leitender Revisor) gemäss **SPG** hat Prüftätigkeiten bei Sorgfaltspflichtigen, die dem Bereich Andere Finanzintermediären unterstellt sind, im Ausmass von mindestens 125 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen. Als anrechenbare Stunden gelten ausschliesslich nachgewiesene Stunden in der Prüfung nach dem SPG bei Finanzintermediären, die dem Bereich Andere Finanzintermediäre unterstellt sind. SPG-relevante Prüfstunden bei inländischen Banken und Versicherungen gelten ebenso als anrechenbare Prüfstunden. Verantwortliche Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren), welche über eine spezialgesetzliche Anerkennung nach dem BankG, ZDG, EGG, VersAG, VersVermG, IUG, UCITSG, AIFMG oder VVG verfügen, sind von dieser Regelung ausgenommen, sofern sie SPG-Prüfungen bei Finanzintermediären vornehmen, welche den vorbezeichneten Gesetzen unterstellt sind.

Die FMA kann hinsichtlich dieser Vorgaben in begründeten Fällen Abweichungen (Erleichterungen oder Verschärfungen) vorsehen.

5.2 Aufsichtsrechtliche Weiterbildung

Die leitenden Revisoren haben jährlich insgesamt mindestens zwei Tage eine aufsichtsrechtliche Weiterbildung zu absolvieren, wobei das Selbststudium nicht angerechnet werden kann. Dabei sind die jeweiligen spezialgesetzlichen Anerkennungen angemessen zu berücksichtigen. Als Weiterbildung werden Veranstaltungen angerechnet die einen aufsichtsrechtlichen Bezug haben bzw. zu einem für die spezialgesetzliche Anerkennung relevanten Thema stattfinden.

5.3 Weiterbildung Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

Die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren) haben jährlich eine unternehmensexterne, SPG-relevante Weiterbildung von mindestens einem halben Tag zu absolvieren. Die Weiterbildung muss Kenntnisse nach Art. 32 Bst. a, b, d und e SPV vermitteln und muss von der FMA genehmigt oder von ihr durchgeführt sein.

Die Weiterbildungsverpflichtung gilt für alle Wirtschaftsprüfer, welche Prüfungen nach dem SPG durchführen und zwar unabhängig davon, von welchem Bereich der FMA die geprüften Finanzintermediäre beaufsichtigt werden.

6. Meldepflichten der Revisionsstellen

6.1 Jährliche Meldepflichten

Für die Meldungen sind die im Anhang angeführten Meldeberichte zu verwenden, das aus folgenden vier Teilen besteht:

- Meldebericht „**Leitende Revisoren**“: Hier sind die spezialgesetzlichen Mandate der jeweiligen Revisionsstelle mit folgenden Angaben zu nennen: leitender Revisor, Mandatsleiter, Honorareinnahmen, Honorareinnahmen in % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen, gesamter Zeitaufwand in Stunden. Als Stichtag für die Erfassung der Personen gilt der 1. Juli des aktuellen Jahres. Für die restlichen Meldungen gilt stets das dem Datum der Meldung vorangehende Kalenderjahr als Erfassungsperiode.
- Meldebericht „**Bestätigung leitende Revisoren**“: In dieser Tabelle ist die Einhaltung der Anforderungen nach Ziff. 5 für das dem Datum der Meldung vorangehende Kalenderjahr durch die leitenden Revisoren zu bestätigen.
- Meldebericht „**Organisation**“: Auf diesem Blatt sind von der Revisionsstelle die angeführten Fragen zu beantworten.
- Meldebericht „**SPG-Prüfer**“: Wirtschaftsprüfer, die SPG-Kontrollen durchführen, haben die jährlichen SPG-relevanten Weiterbildungen an die FMA zu melden. Wirtschaftsprüfer, die SPG-Kontrollen bei Finanzintermediären durchführen, welche durch den Bereich Andere Finanzintermediäre beaufsichtigt werden, müssen zusätzlich über diese geleisteten Stunden für SPG-Kontrollen Meldung erstatten. Als SPG-Kontrollen gelten hierbei ordentliche und ausserordentliche SPG-Kontrollen sowie Nachkontrollen. SPG-Kontrollen bei inländischen Banken und Versicherungen können für Zwecke der Zulassung durch den Bereich Andere Finanzintermediäre angerechnet werden.

Die Meldung ist jährlich bis spätestens 30. September der FMA elektronisch (im Excel-Format an Meldung_RevG@fma-li.li) oder in physischer Form, rechtsgültig unterzeichnet, einzureichen.

Unabhängig von diesen Vorgaben sind auch die Meldepflichten gemäss den jeweiligen Spezialgesetzen zu erfüllen.

Die vorangegangenen Ausführungen zum Formular „Bestätigung leitende Revisoren“ gelten auch für qualifizierte Wirtschaftsprüfer nach dem AIFMG und UCITSG ohne Ausübung einer leitenden Funktion.

6.2 Anlassbezogene Meldepflichten

Anlassbezogene Meldepflichten gemäss den jeweiligen Spezialgesetzen bleiben von dieser Mitteilung unberührt.

6.3 Sanktionierung von Verletzungen der Meldepflichten

Je nach Häufigkeit und Schwere des Meldeverstosses sanktioniert die FMA die Revisionsstelle oder den Revisor nach dem jeweiligen Spezialgesetz.

7. Änderungsverzeichnis

Am 12. Dezember 2017 wurden im Vergleich zur Fassung vom 22. November 2016 folgende Änderungen vorgenommen:

- Abschnitt 3.4 Aufsichtsprüfung: Die SPG-Prüfung wurde definitiv unter dem Begriff der Aufsichtsprüfung subsumiert.

- Abschnitt 4.1.3 Revisionsstellen nach Spezialgesetz: Der Gliederungspunkt betreffend Revisionsstellen für Vermögensverwaltungsgesellschaften wurde entfernt, da sich die Rechtslage aufgrund der Totalrevision des VVG ändert.
- Abschnitt 4.2.4 VVG und 4.2.5 SPG: Aufnahme von Anerkennungsvoraussetzungen für Wirtschaftsprüfer nach dem VVG bzw. SPG.
- Abschnitt 5.1 Anforderungen an die leitenden Revisoren für die Aufrechterhaltung der spezialgesetzlichen Anerkennung: Aufnahme von zwei Gliederungspunkten für die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der spezialgesetzlichen Anerkennung nach dem VVG bzw. SPG.
- Abschnitt 5.3 Weiterbildung Sorgfaltspflichtgesetz (SPG): Aufnahme eines Abschnitts über die zu absolvierende fachliche Weiterbildung im SPG-relevanten Bereich.
- Abschnitt 6 Meldepflichten der Revisionsstelle: Aufnahme eines Gliederungspunktes betreffend das SPG.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkraftsetzung

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 24. November 2015 erlassen und trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Änderungen vom 12. Dezember 2017 treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

8.2 Anwendbarkeit

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Mitteilung spezialgesetzlich bewilligten Revisionsstellen und anerkannten leitenden Revisoren und qualifizierten Wirtschaftsprüfer bedürfen keiner neuen Bewilligung bzw. Anerkennung nach Ziff. 4. Für bereits anerkannte leitende Revisoren beginnt die Frist der Aufrechterhaltung der spezialgesetzlichen Anerkennung gemäss Ziff. 5.1 mit Inkrafttreten dieser Mitteilung. Für ab Inkrafttreten dieser Mitteilung neu anerkannte leitende Revisoren beginnt diese Frist mit der Anerkennung.

Die Anforderungen an Wirtschaftsprüfer im VVG-Bereich gelten ab der Prüfsaison 2018. Leitende Wirtschaftsprüfer die während der letzten 3 Jahre einer regelmässigen Prüftätigkeit im VVG-Bereich nachgekommen sind, bedürfen keiner neuen Anerkennung und gelten als spezialgesetzlich anerkannte Wirtschaftsprüfer im Sinne des Art. 15 VVO. Die Anforderungen an die Aufrechterhaltung der spezialgesetzlichen Anerkennung gemäss Ziff. 5.1 sind jedenfalls ab Inkrafttreten dieser Mitteilung einzuhalten.

Die Anforderungen an Wirtschaftsprüfer gemäss den Ziff. 4.2.5 und 5.3 gelten mit Inkraftsetzung dieser Mitteilung. Verantwortliche Wirtschaftsprüfer (leitende Revisoren), die vor diesem Zeitpunkt SPG-Kontrollen bei Finanzintermediären durchgeführt haben, welche dem Bereich Andere Finanzintermediäre unterstellt sind, gelten als SPG-Prüfer im Sinne von Art. 26 SPG. Die Anforderungen an die Aufrechterhaltung dieser spezialgesetzlichen Anerkennung (Ziff. 5.1) sind ab Inkrafttreten dieser Mitteilung einzuhalten und beurteilt die FMA hierauf basierend die Aufrechterhaltung erstmals nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Mitteilung. Die per 30. September 2018 erstmalig bei der FMA einzureichende Meldung kann jedoch bereits den SPG-Prüfzeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2018 umfassen. Mithin sind somit Prüfstunden zu erfassen, welche in diesem Zeitraum erbracht worden sind.

Für Rückfragen steht die FMA gerne zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li